



News Kurs 2022

Sozialversicherungen

AHV: Liebhaberei ist keine Erwerbstätigkeit

- Erwerbstätige zahlen auf ihrem Einkommen AHV-Beiträge, Nichterwerbstätige leisten die Beiträge je nach Vermögen.
- Eine Zürcherin machte 2014 eine **Erbschaft** und arbeitete seither nach eigener Aussage zu 50 Prozent als Künstlerin und Erwachsenenbildnerin.
- Die Ausgleichskasse stufte sie aber als **Nichterwerbstätige** ein, denn die Frau hatte 2015 **nur 4800 Franken erwirtschaftet**. Sie musste daher (höhere) AHV-Beiträge gestützt auf ihr Vermögen zahlen.
- Sie wehrte sich bis vor Bundesgericht erfolglos: Ihre Tätigkeit sei eine «Liebhaberei» und nicht auf ein Einkommen ausgerichtet.

Uber: Fahrer und Kurier sind Angestellte

- Das Bundesgericht hatte zwei Fälle aus dem Kanton Genf zu beurteilen:
- **Fahrdienst Uber (Taxi)**
 - In Anbetracht der Merkmale der vertraglichen Beziehung ist es nicht willkürlich, von einem **Arbeitsvertrag** zwischen den in Genf tätigen Uber-Fahrern und "Uber B.V." auszugehen.
 - Der Kanton Genf hatte als erster Kanton in der Schweiz Uber verboten, und zwar solange, bis der Fahrdienst seinen Pflichten als Arbeitgeber nachkomme, die Fahrerinnen und Fahrer also regulär anstelle. Das **Uber-Verbot in Genf** stützte sich auf ein kantonales Gesetz – das Genfer Taxigesetz.
 - Uber muss somit seine **Verantwortung als Arbeitgeber** wahrnehmen (Sozialleistungen für Arbeitnehmende, Einhaltung Tarifverträge der Branche, Sicherheit der Kunden etc.).

- **Uber Eats (Essenslieferdienst)**

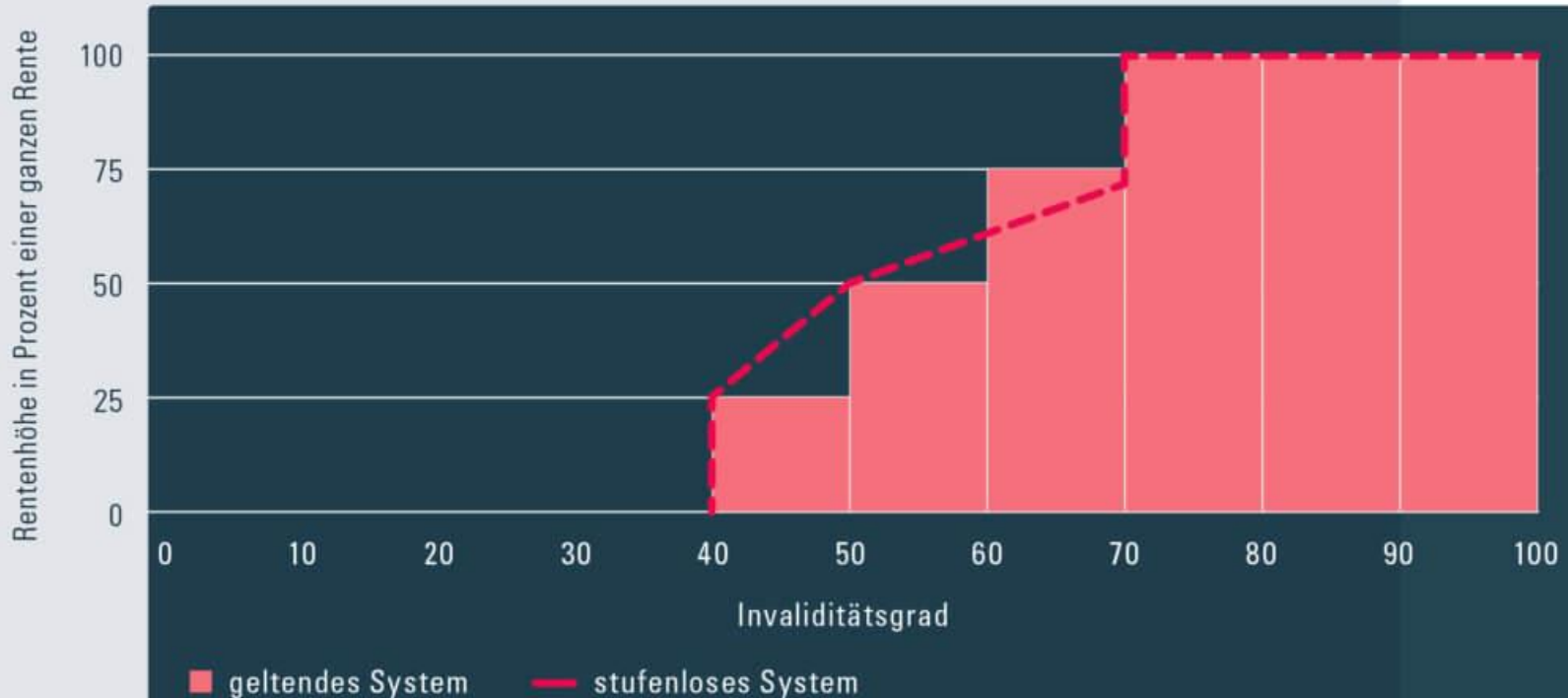
- Es liegt **kein Personalverleih**, also keine dreiseitige Beziehung zwischen dem Verleiher (Uber Eats), dem Arbeitnehmer und dem Einsatzbetrieb (Restaurant) vor. Zwischen den Restaurationsbetrieben und Uber besteht nämlich kein Personalleihvertrag. Die Beschwerde von Uber Eats wird gutgeheissen.
- Allerdings geht das Bundesgericht gestützt auf die Merkmale der vertraglichen Beziehung davon aus, dass zwischen Uber und den Kurieren ein **Arbeitsverhältnis** besteht.
- Vorläufig hat dies auf den Essenslieferdienst somit keine Auswirkungen – er darf in Genf weiter betrieben werden. Der Kanton erwartet jedoch, dass die **Anforderungen bezüglich Arbeitsverhältnis** künftig erfüllt werden.
- Die beiden Urteile haben **Signalwirkung für die restliche Schweiz** - aber keine unmittelbaren Konsequenzen für andere Kantone, hat also keine direkten Verbote zur Folge.

IV: Wichtigste Änderungen per 01.01.2022

- **Stufenloses Rentensystem** (Art. 28b IVG)
- **Weiterentwicklung betr. Eingliederung** von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung
 - z.B. Früherfassung bereits ab vollendetem 13. Altersjahr
 - z.B. Personalverleih
- Anpassungen **Geburtsgebrechen**
- Neu auch Vergabe **bidisziplinärer** Gutachten nach **Zufallsprinzip**
- **Einigungsverfahren** Gutachten
- **Tonaufnahmen** zwecks besserer Transparenz

Stufenloses Rentensystem (seit 01.01.2022)

Stufenloses Rentensystem (ganze Rente ab 70%)



Quelle: Botschaft vom 15.2.2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

- Das stufenlose Rentensystem wird auf alle Rentenansprüche angewendet, die **ab dem 01.01.2022 neu entstehen**. Rentenansprüche, die vor dem 01.01.2022 entstanden sind, werden noch nach altem Recht zugesprochen.
- Laufende Renten aus dem alten Rentensystem werden ins neue Rentensystem überführt, wenn im Rahmen einer Rentenrevision der **IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert** (Besitzstand).
- Renten für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung das **30. Altersjahr noch nicht vollendet** haben, werden **spätestens nach 10 Jahren** automatisch ins stufenlose System überführt (Besitzstand).
- Für Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das **55. Altersjahr vollendet** haben, gilt das **bisherige Recht**.

IV: Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit

- Der **ausgeglichene Arbeitsmarkt** ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht und umfasst auch sogenannte **Nischenarbeitsplätze**, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers rechnen können.
- Eine **Unverwertbarkeit** der verbliebenen Leistungsfähigkeit darf **nicht leichthin angenommen** werden.
- Von einer Arbeitsgelegenheit kann aber dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt **praktisch nicht kennt** oder sie nur unter **nicht realistischem Entgegenkommen** eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum vornherein als ausgeschlossen erscheint.

- Der Gutachter hatte beim Versicherten eine ängstlich vermeidende Persönlichkeitsstörung mit unreifen und haltlosen Zügen, bei komplexer Traumatisierung diagnostiziert. Er qualifizierte die Störung bezüglich der Beeinträchtigung im Alltag und in Beziehungen als **schwere psychische Gesundheitsstörung**.
- Bei einer optimal angepassten Tätigkeit, d.h. Tätigkeiten, die der Versicherte **alleine zuhause** durchführen könne, sei eine vollständige Arbeitsfähigkeit möglich. Denkbar sei z.B. die Tätigkeit als Messerschleifer, wobei er vermutlich jemanden brauchen würde, der die Aufträge akquiriere und die Messer hole und bringe. **Direkter Kundenkontakt** sei **nicht möglich**.
- Allenfalls sei auch ein Ausbildungskurs zum Messerschleifer notwendig. Denn es sei fraglich, ob der Versicherte dazu **fachlich** qualifiziert wäre.
- Der Gutachter empfahl ein **dreijähriges therapeutisches Vorgehen**, bei dessen Ende überwiegend wahrscheinlich eine vollständige Arbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt erreicht werde.

- Wenn man dem Versicherten mitteile, dass er ab **sofort** in einer leidensangepassten Tätigkeit in vollem Umfang arbeitsfähig sei, werde er dies krankheitsbedingt **nicht umsetzen** können.
- BGer: Angesichts dieses sehr begrenzten Arbeitsplatzprofils, das sogar Nischenarbeitsplätze im Angestelltenverhältnis ausschliesst, und der äusserst eingeschränkt möglichen selbstständigen Tätigkeit, sind die Bedingungen für eine zumutbare Tätigkeit **derart eng umschrieben**, dass sie der ausgeglichene **Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt**.
- Fehlt es an der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die Anspruch auf eine **ganze IV-Rente** gibt.

BGer vom 15.06.2022, Urteil 9C_21/2022, in: www.bger.ch

Verwertbarkeit ebenfalls verneint

- Gemäss MEDAS-Gutachten war dem Beschwerdeführer das Heben und Tragen von schweren Lasten von mehr als 3 kg nicht mehr zumutbar, ebenso wenig Arbeiten verbunden mit Zwangshaltungen des Kopfes und Rumpfes und ständige Überkopfarbeiten, wie auch Arbeiten in gebückter, kniender und gehockter Stellung. Gleiches gilt für stehende und sitzende Tätigkeiten. **Rein gehende Arbeiten** waren im Zeitpunkt der Begutachtung mit **verlängerten Pausen** noch zumutbar. Die Leistungsfähigkeit betrug **45 %**.
- BGer: Der Beschwerdeführer ist nicht nur auf eine rein gehende Tätigkeit angewiesen, sondern auch dabei noch weiter eingeschränkt.

- Wie er damit die von der Vorinstanz beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten (Hundesitter, "leichtere Tätigkeit" in einem Tierheim, Zusteller etwa von Werbeprospekten, Aufsicht in Museen, Platzzuweisung in Theatern) ohne ein **unrealistisches Entgegenkommen** eines durchschnittlichen Arbeitgebers ausüben können soll, ist nicht ersichtlich.
- Das besagte Profil ist derart eingeschränkt, dass **keine verwertbare Restarbeitsfähigkeit** auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mehr vorliegt.
- Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine **ganze IV-Rente**.

IV-Grad: Bestimmung anhand LSE-Tabellenlöhne – Keine Änderung der Rechtsprechung

- Beim Einkommensvergleich wird grundsätzlich auf die effektiven Einkommen abgestellt. Ohne entsprechende Tätigkeit können die **Tabellenlöhne der Schweiz. Lohnstrukturerhebung (LSE)** herangezogen werden.
- Gemäss wissenschaftlichen Untersuchungen führt dies oft zu **unrealistischen Invalideneinkommen**, da den behinderungsbedingten Folgen bei der Bemessung keine Folge getragen wird.
- Problem:
 - Die verwendeten Lohndaten umfassen viele für die betroffenen Personen **ungeeignete Stellenprofile** (z.B. körperlich anstrengende Arbeiten).

- Problem:
 - **Löhne** von gesundheitlich eingeschränkten Personen sind erfahrungsgemäss signifikant **tief**er als die Löhne gesunder Personen.
 - **Regionale Lohnunterschiede** werden nicht berücksichtigt.
- In der Lehre wurden deshalb schon verschiedentlich **konkrete Vorschläge** für eine adäquatere Bemessung der Invalideneinkommen gemacht.
- Der Verordnungsgeber hat es bisher trotz vieler kritischer Rückmeldungen von Verbänden, Gerichten etc. in der Vernehmlassung verpasst, dieser Problematik angemessen Rechnung zu tragen.

- Die Fachwelt hatte das ausstehende Urteil im vorliegenden Fall deshalb mit Spannung erwartet.
- Das Bundesgericht hat allerdings am 09.03.2022 mit **3:2 Stimmen** entschieden, an der **bisherigen Rechtsprechung** festhalten zu wollen.
- Dabei wurde auf die Möglichkeit eines **Abzugs vom Tabellenlohn** (Invalideneinkommen) von bis zu 25% als Korrekturinstrument hingewiesen.
- Die Lehre erhofft sich weiter Klärung in der Sache durch das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit.
- Gleichzeitig sind im Eidg. Parlament inzwischen Bestrebungen im Gange, Anpassungen vorzunehmen.

EL: Örtliche Zuständigkeit für bevormundetes Kind bei ausserkantonaler Fremdplatzierung

- Ein minderjähriges Kind erhielt Ergänzungsleistungen zu seiner Waisenrente, welche sein damaliger Wohnkanton St. Gallen ausrichtete.
- Später wurde das **bevormundete Kind** von der KESB in einer Pflegefamilie im Kanton Jura platziert.
- Zwischen den beiden Kantonen entstand ein Streit darüber, wer nun für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen örtlich zuständig ist.
- Der Kanton Jura verwies auf **Art. 21 ELG**, wonach der Wohnkanton für die Auszahlung zuständig bleibt, wenn ein Bezüger in ein Heim, Spital oder eine andere behördliche Einrichtung eintritt oder in Familienpflege untergebracht wird.

- Anders das Bundesgericht: Gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB haben bevormundete Kinder ihren abgeleiteten Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde. Im vorliegenden Fall wurde inzwischen die **Vormundschaft von einer KESB im Kanton Jura übernommen**, weshalb sich der abgeleitete zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes seither im Kanton Jura befindet.
- Bei einem minderjährigen Kind unter Vormundschaft führt die Verlegung des abgeleiteten Wohnsitzes in einen anderen Kanton im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ZGB auch dann zu einem **Wechsel der örtlichen Zuständigkeit** der für die Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden, wenn sie nach der Unterbringung in einer Pflegefamilie im neuen Kanton stattfindet.

Krankenkasse ist als blosser Inkasso- resp. Zahlstelle nicht rückerstattungspflichtig

- Aufgrund einer Nachzahlung der beruflichen Vorsorge berechnete die EL-Stelle den Anspruch eines EL-Bezügers rückwirkend neu und forderte die **unrechtmässig bezogenen Leistungen** zurück.
- Die jeweils direkt an die Krankenkasse überwiesenen Beträge für die KVG-Prämie forderte die EL-Stelle direkt bei der Krankenkasse zurück.
- Anders als noch das Verwaltungsgericht Bern kam das Bundesgericht letztinstanzlich zum Schluss, dass die **Krankenkasse keine Rückerstattungspflicht** getroffen hätte.
- Diese habe die unrechtmässigen Leistungen **lediglich als Inkasso- oder Zahlstelle** entgegen genommen.

- Entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung ist stets das Vorhandensein von **Rechten und Pflichten** im Zusammenhang mit dem Leistungsverhältnis.
- Die einzige Verpflichtung des Krankenversicherers besteht darin, die **Zahlungen** von der Ausgleichskasse zur Anrechnung an ihre Forderungen gegenüber dem Versicherten **entgegenzunehmen** und – zumindest bis 31.12.2020 – einen allfälligen Überschuss an diesen weiterzuleiten. Weitere eigene Rechte und Pflichten sind nicht ersichtlich.
- Die dazu im Widerspruch stehende Weisung von Rz. 4460.02 WEL (mittlerweile per 01.01.2022 aufgehoben) war bundesrechtswidrig.
- Die EL-Stelle hätte auch die der Krankenkasse zu viel ausgerichteten Beträge **beim Versicherten zurückfordern** müssen. Dafür ist es nun zu spät, da die relative Frist gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG inzwischen abgelaufen ist.

- Als reines Inkasso- resp. Zahlstellenverhältnis hatte das Bundesgericht etwa die Entgegennahme von Kinderrenten durch den **Sozialdienst** beurteilt, die dieser direkt an den Inhaber der elterlichen Gewalt weiterleitet (BGE 118 V 214 E. 4a).
- Als rückerstattungspflichtige Drittperson resp. Behörde erachtete das Bundesgericht aber z.B. den **Sozialdienst**, dem die Stammrente zur Verwaltung für die Versicherte ausgerichtet wird (BGE 118 V 214 E. 4a).
- Nicht selber rückerstattungspflichtig ist zudem ein/e **Beistand/Beiständin** oder ein/e **Vormund/in**. Trotz der Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme sind die unrechtmässig bezogenen Leistungen Teil des Vermögens der leistungsberechtigten Person. Diese gilt als bereichert (BGE 112 V 102 E. 2b).

BGE 147 V 312, in: www.bger.ch

ELKK sind abschliessend geregelt

- Die SVA St. Gallen vergütete zunächst im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten (ELKK) für einen kurzen Zeitraum die **Kosten für eine Kinderkrippe** abzgl. der Verpflegungskosten bei einem bei seiner Mutter lebenden Kind.
- Später lehnte es weitere Zahlungen ab, weil es sich hierbei nicht um Krankheits- und Behinderungskosten handle.
- Zu Recht: Der Gesetzgeber hat die Krankheits- und Behinderungskosten in Art. 14 Abs. 1 ELG **abschliessend** aufgeführt. Kosten für eine familienergänzende Betreuung können nicht darunter subsumiert werden, und es liegt auch keine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke vor.
- Durch die Ergänzungsleistungen werden nicht in jedem Fall alle zur Deckung des Existenzbedarfs unausweichlich nötigen Leistungen vergütet.

- Gesetzeslage seit 01.01.2021:
 - Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden im Rahmen der **jährlichen EL** als Ausgaben anerkannt (Art. 10 Abs. 3 lit. f ELG).
 - Für die familienergänzende Betreuung von Kindern **unter 11 Jahren** werden **Kosten** anerkannt für **Kindertagesstätten**, Einrichtungen für die **schulergänzende Betreuung** von Kindern und **Tagesfamilien**. Die Kosten werden nur anerkannt, wenn ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen können (Art. 16e ELV).
 - Betreuungskosten für Kinder **über 11 Jahren** können lediglich als **Gewinnungskosten** (Abzug) bei der Erzielung eines Erwerbseinkommens berücksichtigt werden (Rz. 3291.02 WEL).

BGer vom 23.05.2022, Urteil 8C_58/2022, in: www.bger.ch

Psychische Erkrankung nach Blitzschlag

- Eine 40-jährige Ärztin aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde auf einer Bergtour am 25.06.2017 von einem Blitz getroffen. Sie stürzte, erlitt leichte **Verbrennungen** und hatte danach **Sprechstörungen**.
- Später kam eine **psychische Erkrankung** dazu.
- Die Unfallversicherung erbrachte zunächst die gesetzlichen Versicherungsleistungen. Sie beurteilte aber die psychische Erkrankung nicht als Unfallfolge, sondern als Krankheit. Sie stellte deshalb die Versicherungsleistungen per 30.09.2019 ein und verweigerte jegliche Leistungen wegen der psychischen Erkrankung (Behandlungskosten, Taggeldleistungen usw.).
- Die Frau wehrte sich zunächst erfolglos beim Obergericht AR, dann aber erfolgreich beim Bundesgericht.

- Ein Blitzschlag ist ein "**besonders eindrücklicher Unfall**", der eine psychische Erkrankung verursachen kann.
- Der Berücksichtigung des Kriteriums der besonders dramatischen Begleitumstände oder besonderen Eindrücklichkeit des Unfalls liegt der Gedanke zugrunde, dass solche Umstände **geeignet** sind, bei der betroffenen Person während des Unfallgeschehens oder nachher psychische Abläufe in Bewegung zu setzen, die an den nachfolgenden **psychischen Fehlentwicklungen** mitbeteiligt sein können. Dabei sind objektive Maßstäbe anzuwenden.
- Zu beachten ist zudem, dass jedem mindestens mittelschweren Unfall eine gewisse Eindrücklichkeit eigen ist.
- Die Unfallversicherung muss deshalb ein unabhängiges psychiatrisches **Gutachten einholen** und abklären, ob die psychische Erkrankung auf den Unfall zurückzuführen sei.

(vgl. auch BGer vom 25.11.2021, Urteil 8C_437/2021)

- Demgegenüber liegen bei einem Arbeitsunfall an einer Stanzmaschine mit dem **Verlust von drei Fingern** nach Auffassung des Bundesgerichts keine derart besondere Eindrücklichkeit des Unfalls bzw. keine besonders dramatischen Begleitumstände vor.
- Dies führt zum Schluss, dass zwischen dem erlittenen Unfall und der zusätzlich festgestellten **psychischen Fehlentwicklung** (medizinisch nicht objektivierbares Schulter-Arm-Syndrom) **kein adäquater Kausalzusammenhang** besteht (vgl. BGer vom 18.03.2021, Urteil 8C_609/2020).

Achillessehnenriss beim Badminton ist ein Unfall

- Bei den in Art. 6 Abs. 2 UVG genannten Verletzungen besteht eine **gesetzliche Vermutung** für eine **unfallähnliche Körperschädigung**, die vom Unfallversicherer übernommen werden muss.
- Der Unfallversicherer kann sich von seiner Leistungspflicht befreien, wenn er den **Nachweis** erbringt, dass die Verletzung vorwiegend (mehr als 50%) auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist.
- Der beratende Arzt der Unfallversicherung hatte erklärt, dass es sich **nicht eindeutig** beantworten lasse, ob die zur Beurteilung stehende Achillessehnenruptur vorwiegend abnützungs- oder erkrankungsbedingt sei. Es **fehle** nämlich eine ereignisnahe **Bildgebung** (Sonographie oder MRT) vor der Operation oder ein Pathologiebericht über eine intraoperative Histologie.

- Bei starker Beanspruchung, wie z.B. Ballsportarten resp. bei „Stop-and-Go“-Bewegungen wirkten grosse Kräfte auf die Sehne, welche diese **normalerweise** in ihrer Funktion halten und umsetzen könne.
- Im Normalfall reisse die Sehne dabei nicht. Reisse sie doch, **müsse daraus geschlossen** werden, dass die Sehne vor dem Trauma bereits vorgeschädigt und durch degenerative Veränderungen geschwächt gewesen sei.
- BGer: Es ist gerade nicht erstellt, dass die Achillessehne des Beschwerdegegners im Zeitpunkt des Ereignisses bereits Texturstörungen resp. Degenerative Veränderungen aufwies. Aufgrund der **lediglich allgemeinen Ausführungen** des Arztes und **ohne Bezugnahme zum konkreten Einzelfall** lässt sich dazu nichts sagen.
- Ausserdem gingen sowohl der operierende Arzt als auch der Physiotherapeut von einer geradezu typischen Sportverletzung aus.
- Die Unfallversicherung kann den **Entlastungsbeweis nicht erbringen** und hat die Kosten zu übernehmen.

Tinnitus nach Volksmusikkonzert ist kein Unfall

- Ein Mann verspürte nach einem Teamanlass des Arbeitgebers, wo Volksmusik gespielt wurde, einen Tinnitus.
- Die Unfallversicherung weigerte sich, die Kosten zu übernehmen. Musik an einem Konzert sei **keine plötzliche** und **keine ungewöhnliche** Einwirkung auf den menschlichen Körper und damit kein Unfall.
- Der Mann erhob Beschwerde vor dem Sozialversicherungsgericht. Er argumentierte, ein «Chlefeler» habe plötzlich vor seinem Ohr laut mit Holzlöffeln musiziert und dadurch den Schaden verursacht.
- Das Gericht wies die Beschwerde ab.



- Dass er sofort nach Einsetzen des «Chlefelispiels» beziehungsweise nach einem besonders lauten Schlag eine Reaktion in seinem Ohr verspürt habe, habe der Mann **erst in seiner Einsprache** geltend gemacht. Es sei somit davon auszugehen, dass er dem «Chlefelispiel» **während längerer Zeit**, allenfalls während des gesamten Abends - das Konzert dauerte gemäss Programm von 20 Uhr bis Mitternacht - ausgesetzt war.
- Zusätzlich sei auch das Merkmal der **Ungewöhnlichkeit** des äusseren Faktors **nicht** mit überwiegender Wahrscheinlichkeit **erfüllt**.

(vgl. dazu auch BGer vom 22.04.2020, Urteil 8C_183/2020 - Tinnitus nach **Pfiff des Zugführers**)

(vgl. dazu auch BGer vom 14.11.2019, Urteil 8C_545/2019, und BGer vom 05.02.2020, Urteil 8C_620/2019 - Tinnitus nach **Knall eines Feuerwerkskörpers**)

KVG: Kostenübernahmen bei Psychotherapien

- **Psychologische** Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können seit dem 1. Juli 2022 zulasten der obligatorischen **Krankenpflegeversicherung** (OKP) tätig sein (Art. 50c KVV; Art. 52e KVV; Art. 11b KLV).
- Sie müssen dazu bestimmte **Voraussetzungen** (z.B. Bewilligung Berufsausübung und klinische Erfahrung) und **Qualitätsanforderungen** erfüllen.
- Die **hausärztliche Anordnung** ersetzt die bisherige Konsultation bei einer Fachärztin oder einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und die anschliessende ärztliche oder delegierte Psychotherapie.

- Pro ärztliche Anordnung sind maximal 15 Sitzungen möglich. Nach 30 Sitzungen kann die Therapie nach Rücksprache mit dem Versicherer verlängert werden.
- Zur **Krisenintervention** oder für Kurztherapien bei Patientinnen und Patienten mit schweren Erkrankungen können alle Ärztinnen und Ärzte einmalig maximal zehn Sitzungen anordnen.

BGer vom 01.04.2022, Urteil 9C_460/2021, in: www.bger.ch

Wohnsitzkanton muss Restfinanzierung für ausserkantonales Pflegeheim übernehmen

- Der **zivilrechtliche Wohnsitzkanton** ist zuständig zur Festsetzung und Übernahme der **Restfinanzierung der Pflegekosten** für den Aufenthalt einer versicherten Person in einem **ausserkantonalen Pflegeheim**.
- Für die Festlegung der **Höhe der Restfinanzierung** sind grundsätzlich die eigenen **Regeln des Wohnsitzkantons** massgebend.
- Die vom Wohnsitzkanton zu tragende Restfinanzierung richtet sich **ausnahmsweise nach den Regeln des Sitzkantons** des Pflegeheims, wenn **bei der Aufnahme der versicherten Person im ausserkantonalen Pflegeheim innerkantonale kein Pflegeplatz** in der Nähe ihres Wohnsitzes zur Verfügung gestellt werden kann.

BVG: Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

- Seit dem 01.01.2022 können den Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtungen von den mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen **Personen gemeldet** werden, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen.
- Die Einrichtungen wiederum müssen in solchen Fällen die Fachstellen **umgehend informieren**, wenn eine einmalige **Kapitalabfindung** von mindestens Fr. 1'000.00 oder eine **Barauszahlung nach FZG** von mindestens Fr. 1'000.00 erfolgen soll oder wenn Vorsorgeguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung **ausbezahlt, verpfändet oder verwertet** werden soll (Art. 40 Abs. 3 und 4 BVG; Art. 24fbis Abs. 4 und 5 FZG).
- So soll verhindert werden, dass ein Alimentenschuldner Kapital aus seiner beruflichen Vorsorge bezieht und das Geld unbemerkt beiseiteschaffen kann.

- Um Missverständnisse im Meldeverfahren zu vermeiden, müssen die Fachstellen und die Einrichtungen dafür die vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) verfassten **Formulare** für die Meldungen benutzen.
- Es ist im Ablaufprozess sicherzustellen, dass **keine Auszahlung vor der Meldung an die Fachstelle** erfolgt.
- Die Vorsorgeeinrichtung darf eine Überweisung **frühestens 30 Tage** nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.
- So kann die Inkassobehörde **rechtzeitig rechtliche Schritte** einleiten, um die Unterhaltsforderungen zu sichern (inbes. Arrest gemäss Art. 271 ff. SchKG).

BGer vom 06.07.2021, Urteil 9C_520/2020, in: www.bger.ch

Wer Nachzahlung zu spät einfordert, geht leer aus

- Ein Angestellter aus dem Kanton Waadt machte sich 1989 selbständig und verlangte von seiner Pensionskasse die Auszahlung seines angesparten Alterskapitals.
- 2016 machte er bei der Pensionskasse geltend, er habe damals Fr. 83'815.00 **zu wenig erhalten**.
- Da ihm die Pensionskasse die Nachzahlung verweigerte, **klagte** er beim Kantonsgericht und gelangte schliesslich ans Bundesgericht.
- Erfolglos: Wer die Auszahlung des Pensionskassengeldes beantragt und nur einen Teil davon erhält, muss spätestens innert zehn Jahren klagen.
- Vgl. Art. 41 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 129-142 OR: Forderungen auf **periodische Beiträge** und Leistungen verjähren nach **fünf, andere** nach **zehn Jahren**.

BGer vom 17.03.2022, Urteil 8C_595/2021, in: www.bger.ch

ALV: Keine offensichtliche Vermittlungsfähigkeit

- Ein Behinderter, der unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage **nicht offensichtlich vermittlungsunfähig** ist, und der sich bei der **Invalidenversicherung** (oder einer anderen Versicherung nach Art. 15 Abs. 2 AVIV) angemeldet hat, gilt bis zur Entscheidung der anderen Versicherung als **vermittlungsfähig** (Art. 15 Abs. 3 AVIV).
- Die Auffassung des RAV und des Verwaltungsgerichts NW, es liege eine offensichtliche Vermittlungsunfähigkeit vor, beruhte auf einer ungenügenden Sachverhaltsabklärung. Das Bundesgericht wies die Sache deshalb zur ergänzenden Abklärung und Neuentscheidung zurück.

- Der Versicherte hatte zu Recht geltend gemacht, sein **Psychiater** habe ihn zwar als **vollumfänglich arbeitsunfähig** erachtet.
- Gemäss **Vorbescheid** der IV-Stelle gehe diese aber von einer **Arbeitsfähigkeit von mindestens 80%** in angestammter wie auch in leidensadaptierter Tätigkeit aus.

Keine Vermittlungsfähigkeit bei geplanter Selbständigkeit

- Ein Mann verlor per 30.06.2020 seine Stelle, woraufhin er ALV-Taggelder beantragte. Dabei führte er aus, ab Oktober 2020 werde er selbständig erwerbend zu 100% das im Jahr 2019 gegründete Geschäft X. führen.
- Nachdem ihm die Vermittlungsfähigkeit durch das kantonale Amt für Arbeitslosenversicherung und das Verwaltungsgericht BE abgesprochen worden war, gelangte er ans Bundesgericht.
- Er berief sich auf AVIG-Praxis ALE B227, wonach die versicherte Person als vermittlungsfähig gelte, wenn sie dem Arbeitsmarkt für **mindestens drei Monate** zur Verfügung stehe.
- Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass der Mann schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit die Absicht gehabt hatte, ab Oktober 2020 selbständig zu sein.

- Er sei **nicht bereit gewesen**, die selbstständige Erwerbstätigkeit für eine unselbstständige aufzugeben. Damit sei er weder subjektiv bereit noch objektiv in der Lage gewesen, eine Dauerstelle anzutreten.
- Folglich habe er durch die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung lediglich eine (kurze) **Übergangslösung** bis zur definitiven Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Oktober 2020 gesucht.
- Eine Überbrückung bis zur Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit werde **nicht durch die Arbeitslosenversicherung finanziert**.
- In dieser Konstellation sei nicht entscheidend, ob er dem Arbeitsmarkt noch drei Monate zur Verfügung gestanden habe oder nicht.
- Der Mann erhielt kein ALV-Taggeld.

Keine Vermittlungsfähigkeit ohne Maske

- Ein wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist die Willigkeit zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin.
- Entscheidend ist dabei, ob jemand **bereit ist**, im Rahmen von Arbeitsbemühungen, Stellenzuweisungen, Zuweisungen in Beschäftigungsprogramme usw., eine **zumutbare Stelle anzunehmen** und die **Weisungen** der Organe der Arbeitslosenversicherung **zu befolgen**.
- Wenn sich eine Person, welche seit 2008 praktisch ausschliesslich im Gastgewerbe gearbeitet hat, aus persönlicher Überzeugung weigert, bei der Arbeit eine Gesichtsmaske zu tragen, obschon im Gastronomiesektor wie auch in anderen Bereichen eine **allgemeine Maskentragepflicht** gilt, reduziert sie damit ihre Chancen, eine Stelle zu finden, in selbstverschuldeter Weise erheblich.
- Deshalb ist die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen.

BGer vom 10.06.2021, Urteil 8C_24/2021, in: www.bger.ch

Einsteltage aufgrund zu hoher Lohnforderung

- Der Einstellungsstatbestand Nichtannahme einer zumutbaren Stelle ist rechtsprechungsgemäss ebenfalls erfüllt, wenn die versicherte Person die **Arbeit** zwar **nicht ausdrücklich ablehnt**, es aber durch ihr Verhalten in Kauf nimmt, dass die Stelle anderweitig besetzt wird. Mithin erfasst der Tatbestand grundsätzlich jedes **Verhalten**, welches das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags scheitern lässt.
- Die arbeitslose Person hat bei den Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber klar und eindeutig die **Bereitschaft zum Vertragsabschluss** zu bekunden, um die Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht zu gefährden.
- Zwar kann auch eine arbeitslose Person im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs mit dem potentiellen Arbeitgeber **über den Lohn verhandeln**.

- Sie darf aber aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht dadurch nicht die **Chance der angebotenen Anstellung vereiteln**, wenn ersichtlich wird, dass die Gegenseite damit nicht einverstanden ist.
- Der potentielle Arbeitgeber hatte dem Versicherten bereits nach den Probetagen deutlich zu verstehen gegeben, nicht mehr als Fr. 5'300.00 monatlich zahlen zu wollen.
- Schon mit dem unbestrittenen **Ausbedingen einer Bedenkzeit** verfehlte es der Mann daher, seine Bereitschaft zum Vertragsschluss zu manifestieren.
- Mit der nachfolgenden **Forderung eines höheren Monatslohns** von Fr. 5'700.00 war ebenso wenig ein entschuldbarer Grund gegeben.
- Es liegt ein **schweres Verschulden** vor.
- Die 36 Einstelltage sind nicht zu beanstanden.

Einstelltage wegen falsch erfasster Arbeitszeiten

- Eine Frau wurde von ihrem Arbeitgeber **fristlos entlassen**, weil sie den Beginn ihrer Arbeitszeit wiederholt 20 bis 40 Minuten zu früh erfasst hatte.
- Die Arbeitslosenkasse Zug verfügte wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit **52 Einstelltage** (schweres Verschulden).
- Die Frau wehrte sich dagegen vergeblich mit dem Argument, sie habe jeweils **Überstunden kompensiert**. Laut dem Verwaltungsgericht Zug hätte sie das **nicht eigenmächtig** tun dürfen.
- Eine sog. Manipulation der Arbeitszeiterfassung kann nicht nur eine fristlose Entlassung rechtfertigen und Einstelltage der Arbeitslosenversicherung zur Folge haben, sondern **allenfalls sogar strafrechtlich relevant** werden.

BGer vom 08.03.2022, Urteil 9C_469/2021, in: www.bger.ch

Vorzeitiges Ende der Mutterschaftsentschädigung bei Teilnahme an Parlamentsbetrieb

- Frauen haben nach der Geburt eines Kindes während 98 aufeinanderfolgenden Tagen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung (Art. 16c Abs. 2 EOG).
- Der Anspruch **endet vorzeitig**, wenn die Mutter ihre **Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt** (Art. 16d Abs. 3 EOG), und zwar unabhängig vom Beschäftigungsgrad (Art. 25 EOV).
- Als Erwerbstätigkeit in diesem Sinne gilt auch die Ausübung des **Nationalratsmandats**. Der Bund richtet dafür eine **Entschädigung** aus und die Bezüge von Parlamentsmitgliedern werden praxisgemäss als AHV-beitragspflichtiges Einkommen behandelt.
- Die Parlamentarier erhalten somit nicht lediglich eine Aufwandsentschädigung.

- Auch wenn bei einem Nationalratsmandat grundsätzlich nicht das Erzielen eines Einkommens im Vordergrund stehen mag, beinhaltet diese politische Tätigkeit doch eine **umfassende Arbeitsleistung**, die auch **entschädigt** wird.
- Daran ändert nichts, dass sich die Beschwerdeführerin bei der Ausübung ihres politischen Mandats **nicht vertreten lassen** und das demokratische Recht der Mitwirkung nur durch eine effektive Präsenz wahrnehmen kann.
- Zu beachten ist im Übrigen, dass die Beschwerdeführerin Mutterschaftsentschädigung für ihre Parlamentstätigkeit erhalten hat, die für die **Bemessung der Taggelder** herangezogen wurde. Es ist konsequent, wenn die Wiederaufnahme eben dieser Tätigkeit den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beenden lässt.

- Indem die Nationalrätin ab dem 04.03.2019 (Beginn der Session) wieder an den Parlamentssitzungen teilnahm, bestand fortan kein Anspruch mehr auf eine Mutterschaftsentschädigung.
- Zu Recht **ausgeschlossen** wurde von der Vorinstanz weiter ein **Wiederaufleben** des Entschädigungsanspruchs, als die Beschwerdeführerin ihre Tätigkeit im Parlament per 31. März 2019 wieder beendete. Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck des Gesetzes sprechen eindeutig dafür, dass der Mutterschaftsurlaub «am Stück» zu beziehen ist.